

Stand: 07.03.2025

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Inhalt:

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 19.08.2024 mit Frist bis zum 18.09.2024 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat vom 19.08.2024 bis zum 18.09.2024 stattgefunden.

a) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung

Aus anliegender Liste ist ersichtlich, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und wer eine Stellungnahme abgegeben hat.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
01 50 Hertz Transmission GmbH			23.08.2024
02 Abfallwirtschaft Südholstein GmbH	x		
03 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29	x		
04 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		19.08.2024	
05 Avacon AG Prozesssteuerung – DGP		22.08.2024	
06 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	x		
07 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3		13.09.2024	
08 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x		
09 Bundesnetzagentur	x		
10 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord	x		



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
11 Deutsche Telekom Technik GmbH		19.08.2024	
12 Eisenbahn-Bundesamt	x		
13 Ericsson GmbH	x		
14 Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg (Gewässerunterhaltungsverband Linau)		17.09.2024	
15 GMSH Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR		13.09.2024	
16 Handelsverband Nord e.V.	x		
17 Handwerkskammer	x		
18 Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	x		
19 Kreis Herzogtum Lauenburg			18.09.2024
20 Landesamt für Energie Geologie und Bergbau	x		
21 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Lübeck	x		
22 LfU SH	x		
23 LLnL Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung / Untere Forstbehörde		16.09.2024	
24 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume SH-Abt. 2	x		
25 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	Nur zur Information		25.11.2024
26 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	x		



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
27 Naturschutzbund Schleswig-Holstein e.V.	x		
28 SHNG Netzcenter Schwarzenbek			16.09.2024
29 Stadtbetriebe Lauenburg/Elbe	x		
30 Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein	x		
31 TenneT TSO GmbH		20.08.2024	
32 Versorgungsbetriebe Elbe GmbH	x		
33 Vodafone Kabel Deutschland GmbH		10.09.2024	
34 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	x		



Der folgenden Tabelle sind die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen mit Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung zu entnehmen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
19 Kreis Herzogtum Lauenburg, 18.09.2024		
1	<p>mit Bericht vom 15.08.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Buchhorst den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> XXXXXXXXX</p> <p>Die am Standort der Fa. Kieswerk Menneke genutzte Brecheranlage auf dem Betriebsgelände ist an den Kiesabbaubetrieb entsprechend Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 gekoppelt.</p> <p>Laut Planfeststellungsbeschluss ist der Kiesabbau bis zum 31.12.2028 erlaubt und in den darauffolgenden 18 Monaten hat ein Rückbau aller Anlagen auf dem Betriebsgelände zu erfolgen.</p> <p>Bis zum Ende des Kiesabbaus in 2028 wird die Nutzung, der Brech- und Recyclinganlage weiterhin geduldet.</p> <p>Nach dem aktiven Kiesabbau ist die Anlage bis zum 30.06.2030 zurückzubauen.</p> <p>In diesem Zusammenhang kann einer „temporäre“ Änderung des Flächennutzungsplans, bis zum 31.12.2028, zugestimmt werden.</p> <p>Im Anschluss ist die temporäre Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Sonderbauflächen „Zweckbestimmung Kieswerk / Recyclinganlage“ für diesen Standort wieder rückgängig zu machen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nutzung, der Brech- und Recyclinganlage bis zum Ende des Kiesabbaus in 2028 weiterhin geduldet wird und die Anlage bis zum 30.06.2030 zurückzubauen ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass einer „temporäre“ Änderung des Flächennutzungsplans bis zum 31.12.2028, zugestimmt wird. Nach Empfehlung des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport in der Stellungnahme vom 25.11.2024 wird der Entwurf der 5. Änderung des F-Plans jedoch erneut so geändert, dass im Geltungsbe- reich der 5. Änderung eine Darstellung gewählt wird, die dem</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>gültigen Planfeststellungsbeschluss entspricht. Es wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und zusätzlich ein Symbol für Kieswerk/Recyclinganlage angebracht. Im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB, wonach Festsetzungen für einen bestimmten Zeitraum getroffen werden können, wird der Zweckbestimmung Kieswerk/Recyclinganlage hinzugefügt, dass diese Nutzung im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich gebunden ist an die Beendigung des Kiesabbaus und den Eintritt der Renaturierungspflicht gemäß dem gültigen Planfeststellungsbeschluss. Somit wird die zulässige Folgenutzung gemäß dem Planfeststellungsbeschluss dargestellt und die Nutzung als Kieswerk/Recyclinganlage nur temporär zugelassen.</p>
2	<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> XXXXXXXX</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p>
3	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Obwohl die Stellungnahme der Landesplanung vom 01.06.2022 als umweltrelevante Stellungnahme den Unterlagen der Trägerbeteiligung beiliegt, wird in der Begründung in keinerlei Weise darauf eingegangen. Die Landesplanung hatte in Ihrer Stellungnahme aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegen die dauerhafte Verfestigung des Standortes geltend gemacht. Ein Abwägungsergebnis der Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB wurde bisher nicht vorgelegt.</p> <p>Mehrfach wird in der Begründung auf die abschließende Renaturierung der Flächen hingewiesen, die als Teil des Gesamtkonzepts planfestgestellt wurde. Da eine Flächennutzungsplanänderung nicht befristet aufgestellt wird, sondern für einen längeren Zeitraum als vier Jahre gilt, können hier nur die renaturierten Flächen als Planungsanlass angesehen werden und nicht eine kurzfristige Zwischennutzung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landesplanung vom 01.06.2022 ist, wie nachfolgend dargelegt, in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB einbezogen worden. Die Begründung ist entsprechend überarbeitet worden. Das Abwägungsergebnis wird vorgelegt.</p> <p>Der Entwurf der 5. Änderung wird erneut geändert. Es wird, den Empfehlungen des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport in der Stellungnahme vom 25.11.2024 folgend, eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und zusätzlich ein Symbol für Kieswerk/Recyclinganlage</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Es ist nicht Ziel des Flächennutzungsplans vorübergehende Nutzungen planungsrechtlich zu sichern.</p> <p>In der Begründung wird argumentiert, dass die Rohstoffabbaufäche so klein ist, dass eine Flächendarstellung im Regionalplan nicht möglich ist, aber mit der Fläche würde den Zielen der Raumordnung entsprochen. Diese Aussage widerspricht der Stellungnahme der Landesplanung im Verfahren nach § 4 (1) BauGB (s.o.).</p> <p>Im Entwurf für den Regionalplan befindet sich der Geltungsbereich weder in einem Vorranggebiet noch einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, diese liegen gut 500 m bis 1000 m entfernt. Im derzeit gültige Regionalplan sind keine solche Flächen ausgewiesen. Der Landschaftsrahmenplan ist ein Planungsinstrument unterhalb des Landesentwicklungsplans und dient unter anderem als Grundlage für die Aufstellung der Raumordnungspläne, die in der Darstellung hinsichtlich des Rohstoffabbaus flächenschärfer sind. Der Landschaftsrahmenplan kann hier also nicht als maßgeblich herangezogen werden.</p>	<p>angebracht. Im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB, wonach Festsetzungen für einen bestimmten Zeitraum getroffen werden können, wird der Zweckbestimmung Kieswerk/Recyclinganlage hinzugefügt, dass diese Nutzung im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich gebunden ist an die Beendigung des Kiesabbaus und den Eintritt der Renaturierungspflicht gemäß dem gültigen Planfeststellungsbeschluss. Somit wird die zulässige Folgenutzung gemäß dem Planfeststellungsbeschluss dargestellt und die Nutzung als Kieswerk/Recyclinganlage nur temporär zugelassen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme der Landesplanung ist in die Abwägung einbezogen worden (s.u.). Die Landesplanung hatte in ihrer Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB darauf hingewiesen, dass die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) ergeben sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Dem Hinweis in der Stellungnahme folgend wurde die am 17.12.2021 in Kraft getretene Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ausgewertet und ein entsprechendes Kapitel neu in die Begründung eingefügt. Die Aussagen in der Begründung widersprechen der Stellungnahme der Landesplanung im Verfahren nach § 4 (1) BauGB nicht. Auch wurden die Zielaussagen nicht aus dem Landschaftsrahmenplan abgeleitet, sondern nach Anforderung der Landesplanung aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Dabei wurden auch die Grundsätze der Raumordnung Rohstofflagerstätten und -vorkommen betreffend einbezogen (Ziffer 4.6). Es wurde auch auf die textlichen Ausführungen eingegangen, wonach für den langfristigen Bedarf in den Regionalplänen weitere Vorranggebiete für den Abbau</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Im Umweltbericht wird unter Punkt 6 ausgeführt, dass bei Nichtdurchführung der Planung der Betrieb nicht fortgeführt werden dürfte. Daher empfehle ich mit dem zuständigen Landesamt und dem Innenministerium die sich widersprechenden Anforderungen des Landes zu klären (notwendige Bauleitplanung, die jedoch aus raumordnerischer Sicht abzulehnen ist).</p> <p>Dem gegenüber wird unter Punkt 8 beschrieben, dass nur die Brech- bzw. Recyclinganlage nicht weiter zugelassen werden kann. Ich bitte diesen Widerspruch zu erläutern. Eine solche Anlage wäre vermutlich als Industriebetrieb zu bewerten, der aus raumordnerischer Sicht nicht in ländlichen Orten anzusiedeln ist. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb das „Störpotential“ einer solchen Anlage in einem Industriegebiet größer sein sollte als im Außenbereich, da diese Faktoren bei der Aufstellung der Bauleitpläne berücksichtigt werden. Es werden Alternativen aufgezeigt, die den Vorgaben der Landesplanung entsprechen und es bleibt nach wie vor unklar, weshalb die Ausweisung der Sonderbaufläche Kieswerk/Sonderbaufläche</p>	<p>oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen werden sollen (2 G).</p> <p>Dies erfolgt bereits im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, obwohl dieser noch nicht für die Herleitung von Zielen der Raumordnung anzuwenden ist, zeigt die zeichnerische Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Rahmen der Neuaufstellung, welche Anpassung des Regionalplans an die Landesverordnung 2021 geplant ist.</p> <p>Da der derzeit gültige Regionalplan noch nicht die Vorgaben der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 berücksichtigt, und das Verfahren der Neuaufstellung der Regionalpläne noch nicht weit genug fortgeschritten ist, sind die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans heranzuziehen.</p> <p>Kapitel 6 des Umweltberichtes legt die voraussichtliche Entwicklung des <u>Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung</u> gem. Anlage 1 Nr. 2a BauGB dar. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird gerade deswegen ausgestellt, um den weiteren Betrieb der Recyclinganlage weiterhin zu sichern, im Umkehrschluss also, bei Nichtdurchführung der Planung: kein weiterer Betrieb.</p> <p>In den Kapiteln 6 und 8 werden unterschiedliche Anforderungen des BauGB erfüllt. Kapitel 8 des Umweltberichtes kommt den Anforderungen von § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach „sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen“ darzulegen bzw. „<u>in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</u>“ gem. Anlage 1 Nr. 2 d) BauGB.</p> <p>In dem Kapitel werden demnach Planungsalternativen erörtert, wie vom Gesetzgeber gefordert. Es wird eine Planungsalternative in die Abwägung einbezogen, wonach die Recyclinganlage in dem Gewerbegebiet Buchhorst betrieben wird. Dabei wird genauer</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>erforderlich wird. Der weitere Abbau der Rohstoffe bliebe auch ohne diese Flächennutzungsplanänderung gewährleistet.</p> <p>Da der Landesentwicklungsplan für den Geltungsbereich einen Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung vorsieht, bitte ich im Umweltbericht sich damit auseinanderzusetzen, auch in Bezug auf Gewerbelärm und Staub. Dabei ist zu bedenken, dass der Entwicklungsraum nicht nur den Kanal mit dem begleitenden Wanderweg umfasst. Es sind für den gesamten Raum Aussagen zu treffen.</p> <p>Gemäß § 1 (6) 7j BauGB sind die Auswirkungen <u>auf und von</u> Störfallbetrieben zu bewerten. Von daher bitte ich im Umweltbericht um ergänzende Aussagen zu Störfallbetrieben, die auf das Vorhaben einwirken können.</p>	<p>ausgeführt, welche Umweltauswirkungen diese Variante hätte. Unter Umweltauswirkungen fallen auch Immissionseinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Das „Störpotential“ einer Recyclinganlage für nahe eines Industriegebietes liegende Wohnnutzungen kann für das Schutzgut Mensch größer sein, als bei dem Betrieb im Außenbereich, wenn dort keine schutzbedürftige Wohnnutzung in der Nähe liegt.</p> <p>In der Begründung wird detailliert darauf eingegangen, warum der Betrieb der Recyclinganlage, wo auch die Fraktionierung der gewonnenen Sande stattfindet, für den weiteren Abbau der Rohstoffe (Sand/Kies) erforderlich ist.</p> <p>Auf Gewerbelärm und Staub wird in der Begründung bereits ausführlich eingegangen (Kapitel 2.4, 2.7, 7.1, 7.3, 7.5). Weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Angaben zu Risiken durch Unfälle oder Katastrophen sind bereits in Kapitel 4 des Umweltberichtes enthalten. Darüber hinaus sind keine weiteren Angaben erforderlich.</p>
		<p>Beschluss</p> <p>Der Entwurf der 5. Änderung wird erneut geändert. Es wird, den Empfehlungen des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport in der Stellungnahme vom 25.11.2024 folgend, eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und zusätzlich ein Symbol für Kieswerk/Recyclinganlage angebracht. Im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB, wonach Festsetzungen für einen bestimmten Zeitraum getroffen werden können, wird der Zweckbestimmung Kieswerk/Recyclinganlage hinzugefügt, dass diese Nutzung im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich gebunden ist an die Beendigung des Kiesabbaus und den Eintritt der Renaturierungs-</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>pflicht gemäß dem gültigen Planfeststellungsbeschluss. Somit wird die zulässige Folgenutzung gemäß dem Planfeststellungsbeschluss dargestellt und die Nutzung als Kieswerk/Recyclinganlage nur temporär zugelassen. Zusätzlich wird ein Hinweis auf den gültigen Planfeststellungsbeschluss als nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB) in die Planzeichnung zu übernommen. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.</p>
<p>25 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 25.11.2024</p>		
4	<p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buchhorst, Kreis Herzogtum Lauenburg Beteiligungsschreiben vom 19.08.2024 (hier eingegangen am 19.09.2024) Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 18.09.2024</p> <p>Mit Schreiben vom 19.08.2024 werden überarbeitete Planunterlagen hinsichtlich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buchhorst vorgelegt. Es ist weiterhin beabsichtigt, in dem ca. 5 ha großen Gebiet „Nördlich Am Langen Berg/Großes Hundsbroock“ eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kieswerk/Recyclinganlage darzustellen, um die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Anlagen insbesondere Brechanlage und Lagerung von Recyclingmaterial zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche und Fläche für Abgrabungen dar und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 01.06.2022 vor, auf die insoweit verwiesen wird. Die Bedenken</p>	<p>Umsetzungsinformation</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedenken gegenüber einer dauerhaften Verfestigung des Standortes aus landesplanerischer Sicht fortbestehen und Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>gegenüber einer dauerhaften Verfestigung des Standortes bestehen aus landesplanerischer Sicht fort.</p> <p>Darüber hinaus bestehen Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Flächennutzungsplanänderung in der vorliegenden Fassung. Auf die untenstehenden Hinweise des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weise ich in diesem Zusammenhang hin.</p> <p>Es wird empfohlen die Planungsabsichten kritisch zu überprüfen. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird weiter zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen wird ersichtlich, dass die Genehmigung der mit Änderung des Planfeststellungsbeschlusses genehmigten Recycling- und Brecheranlage bis zum 31.12.2020 befristet war (S. 6 Begründung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes). Unklar ist jedoch, ob mit der verlängerten Befristung des Planfeststellungsbeschlusses bis zum 31.12.2028 auch die bis Ende 2020 genehmigte Recycling- und Brecheranlage inkludiert ist oder nicht. Es wird aus dem Planfeststellungsbeschluss nur zitiert, dass „der vollständige Rückbau und die Entfernung aller Anlagen und Betriebseinrichtungen einschließlich des Recyclingplatzes mit Brecheranlage und Materiallager aus dem Gelände, Rückbau der Zufahrten und Wege [...] bis zum 30.06.2030 abzuschließen“ sind. Es lässt sich zwar erahnen, dass diese im Planfeststellungsbeschluss ebenfalls verlängert wurde,</p>	<p>Flächennutzungsplanänderung in der vorliegenden Fassung bestehen.</p> <p>Die Planungsabsichten werden kritisch überprüft. Dafür werden die untenstehenden Hinweise des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ausgewertet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nebenstehende Stellungnahme sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung bezieht und damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vorgreift.</p> <p>Die Gemeinde Buchhorst geht davon aus, dass die Recycling- und Brecheranlage mit der verlängerten Befristung des Planfeststellungsbeschlusses bis zum 31.12.2028 inkludiert ist.</p> <p>Dies geht aus der nebenstehend zitierten Formulierung hervor. Demnach sind Rückbau und Renaturierung bis zum 30.06.2030 abzuschließen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>aber es ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Hier wird um eine entsprechende Klarstellung in der Begründung gebeten.</p> <p>Eine über den Kiesabbau hinausgehende planerische Verfestigung einer gewerblich-industriellen Nutzung im Außenbereich widerspricht der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Inhalten des Planfeststellungsbeschlusses. Ich empfehle daher, durch eine bedingte Darstellung des „Kieswerk/Recyclinganlage bis“ im Flächennutzungsplan in analoger Anwendung des § 9 Absatz 2 BauGB den Betrieb der Brecheranlage sowie der nach Bundesimmissionschutzrecht genehmigten Recyclinganlage an den Kiesabbau zu knüpfen</p> <p>Hintergrund ist, dass nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden kann, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.</p> <p>Als Bedingung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB könnte die Beendigung des Kiesabbaus und der Eintritt der Renaturierungspflichten aufgenommen werden, da mit Eintritt der Bedingung die Unzulässigkeit des Kieswerks und der Recyclinganlage einherginge. Die Bedingung ließe sich beispielsweise in der Planzeichenerklärung am entsprechenden Planzeichen zusätzlich textlich ergänzen. In der Begründung wären entsprechende Erläuterungen aufzunehmen.</p> <p>Eine unbefristete Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung des SO Kieswerk/ Recyclinganlage würde dagegen dem Planfeststellungsbeschluss widersprechen und daher als ein Genehmigungshindernis zu bewerten sein.</p> <p>Die Darstellung hat sich inhaltlich an dem Planfeststellungsbeschluss zu orientieren. Neben der Darstellung eines Sondergebietes und der angestrebten Folgenutzung, käme alternativ die Darstellung der im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Folgenutzung (z.B.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den nebenstehenden Empfehlungen wird gefolgt. Der Entwurf der 5. Änderung wird erneut geändert.</p> <p>Dabei wird die Alternative angewendet.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Änderung wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und zusätzlich ein Symbol für Kieswerk/Recyclinganlage angebracht. Im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB, wonach Festsetzungen für einen bestimmten Zeitraum getroffen werden können, wird der Zweckbestimmung Kieswerk/Recyclinganlage hinzugefügt, dass diese Nutzung im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich gebunden ist an die Beendigung des Kiesabbaus und den Eintritt der Renaturierungspflicht gemäß dem gültigen Planfeststellungsbeschluss. Somit wird die zulässige Folgenutzung gemäß dem Planfeststellungsbeschluss dargestellt und die Nutzung als Kieswerk/Recyclinganlage nur temporär zugelassen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Maßnahmenfläche) mit einem zusätzlichen mit einem Symbol für Kieswerk/Recyclinganlage (zeitlich gebunden an Kieswerk) in Frage. Hinsichtlich eines geeigneten Symbols ließe sich bei Bedarf auch ein alternatives Symbol erarbeiten, welches nicht in der Planzeichenverordnung aufgeführt wird (vgl. § 2 Abs. 2 PlanZVO). Zusätzlich sind die Inhalte des Planfeststellungsbeschluss mittels einer nachrichtlichen Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB) in die Planzeichnung zu übernehmen.</p> <p>Grundsätzlich sind Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die inhaltlich der Zweckbestimmung der Fachplanung nicht widersprechen oder sie sogar unterstützen, sind zulässig (BVerwG 16.12.1988 – 4 C 48/86 – E 81, 111 = DÖV 1989, 637 = DVBl. 1989, 458; Brügelmann/Gierke, 130. EL April 2024, BauGB § 5 Rn. 188, beck-online).</p>	<p>Dem Vorschlag zur nachrichtlichen Übernahme wird gefolgt.</p>
		<p>Umsetzungsvorschlag</p> <p>Der Entwurf der 5. Änderung wird erneut geändert. Es wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und zusätzlich ein Symbol für Kieswerk/Recyclinganlage angebracht. Im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB, wonach Festsetzungen für einen bestimmten Zeitraum getroffen werden können, wird der Zweckbestimmung Kieswerk/Recyclinganlage hinzugefügt, dass diese Nutzung im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich gebunden ist an die Beendigung des Kiesabbaus und den Eintritt der Renaturierungspflicht gemäß dem gültigen Planfeststellungsbeschluss. Somit wird die zulässige Folgenutzung gemäß dem Planfeststellungsbeschluss dargestellt und die Nutzung als Kieswerk/Recyclinganlage nur temporär zugelassen.</p> <p>Zusätzlich wird ein Hinweis auf den gültigen Planfeststellungsbeschluss als nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB) in die Planzeichnung zu übernommen.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
01 50 Hertz Transmission GmbH, 23.08.2024		
6	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Im Planungsgebiet befindet sich jedoch der gemeinsame Präferenzraum unserer geplanten Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • SuedWestLink (DC42) sowie SuedWestLink+ (DC42+). <p>Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energie-wende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig an-gelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen iSd § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben DC42 – SüdWestLink (Suchraum Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen) • Vorhaben DC42+ – SüdWestLink+ (Suchraum Sahms/Nord - Trennfeld) <p>Während Gleichstromverbindungen bislang als reine Punkt-Zu-Punktverbindungen geplant wurden, soll mit innovativer Technik aus dem OstWestLink (DC40/40+), zusammen mit den Vorhaben NordWestLink (DC41) und SüdWestLink (DC42/42+), das vermaschte Gleichstromnetz „StromNetz DC“ entstehen. Die daran beteiligten Übertragungsnetzbetreiber sind 50Hertz, TenneT und TransnetBW.</p> <p>Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden, sich jedoch im Plangebiet der gemeinsame Präferenzraum von geplanten Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen befindet (SuedWestLink (DC42) sowie SuedWestLink+ (DC42+)).</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens die Belange der Rohstoffsicherung sowie von Natur und Landschaft in die Abwägung einbezogen werden. Da das Plangebiet eine „Insellage“, umgeben von Abbaugewässern einnimmt, ist anzunehmen, dass es für die Trassierung nicht direkt in Betracht kommt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>(BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPlG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPlG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhaus-gasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.</p> <p>Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens lässt sich wie folgt bildlich darstellen.</p>	



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Ausblick – das Planfeststellungsverfahren</p>  <p>Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC42/DC42+ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.</p> <p>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: https://www.stromnetzdc.com.</p> <p>Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich im Herbst 2024 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – falls nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren.</p>	<p>Der Vorhabenträger wird an der Bauleitplanung weiter beteiligt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de.</p> <p>Für Rückfragen zu unserem Vorhaben DC42(SWL)/DC42+(SWL+) steht Ihnen unser Kollege XXXXXXXX gern zur Verfügung:</p> <p>XXXXXXXXXX</p> <p>Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich der geplanten Vorhaben M224a sowie M462a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Diese sind jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen</p> <p>https://www.netzentwicklungs-plan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.</p> <p>Hinweis zur Digitalisierung:</p> <p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit der Maßnahme M462a wird die Übertragungsleistung der bestehenden 380kV-Freileitung von Güstrow nach Krümmel durch den Austausch der Leiterseile erhöht.</p> <p>Mit der Maßnahme M224a wird eine neue 380kV-Freileitung, im Parallelneubau zur Bestandsleitung, zwischen Güstrow und der Schaltanlage Sahms/Nord errichtet.</p> <p>(https://www.50hertz.com/de/News/Details/14421/vorhaben-51-bundesnetzagentur-bestaetigt-mehrere-leitungsbauvorhaben-im-raum-des-netzverknuepfungspunktes-sahmsnord)</p>
		<p>Beschluss</p> <p>Die Begründung wird um Hinweise zum Präferenzraum von geplanten Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen (SuedWestLink (DC42) sowie SuedWestLink+ (DC42+)) ergänzt.</p> <p>Die 50 Hertz Transmission GmbH wird weiter an der Bauleitplanung beteiligt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
28 SHNG Netzcenter Schwarzenbek, 16.09.2024		
7	<p>vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter unserem Portal: https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Gasversorgung in dem angefragten Gebiet nicht durch die Schleswig-Holstein Netz GmbH erfolgt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



b) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

